

schon mit dem Werthe des Bauholzes in gar keinem Verhältnisse steht, und zwar thut man dieses zum Nutzen einer hochdotirten Pfarrstelle, um sie von 1800 Thlr. auf 2200 Thlr. wenigstens zu bringen. Ob der jetzige Pfarrer, meine Herren, wie in der Beschwerde gesagt wird, sich einer besondern Protection des jetzigen Herrn Cultministers zu erfreuen hat, weiß ich nicht. Ich kann und will der Deputation in Beurtheilung dieses Gegenstandes überhaupt nicht vorgreifen, kann aber des Fingerzeiges mich nicht enthalten, wie in dergleichen Vorgängen ein deutlicher Beweis liegt, daß die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden hinlängliche Veranlassung haben, sich nach einer freieren und mehr Selbstständigkeit gewährenden Verfassung zu sehnen, und wie wenig passend, wie dies jetzt der Fall ist, es erscheinen kann, daß die Regierungsbehörden und Kircheninspektionen, welche die Verwaltung und Gebahrung des Vermögens der Kirchengemeinden nur überwachen sollen, diese Verwaltung gleichsam selbst führen, und es bedarf wohl weiter keiner Auseinandersetzung, wie so, da die Gemeinden nicht Gelegenheit haben, hierbei mitzuwirken, doch wohl mitunter nicht gerade zum besondern Vortheil für die Kirchengemeinden mit den vorhandenen Fonds gebahrt werden kann. Denn gebahrt man mit den vorhandenen Fonds nicht haushälterisch, giebt man zu viel für andere Zwecke aus, so nöthigt man die Gemeinden, bei vorkommenden unvorhergesehenen Bauten die Mittel durch Anlagen aufzubringen. Gewiß, meine Herren, wie jetzt die Verwaltung von Seiten der Kircheninspektionen, die den Gemeinden, außer in solchen Städten, wo der Stadtrath die weltliche Coinspection hat, ziemlich fremd stehen, wie die Verwaltung jetzt gehandhabt wird, jetzt, wo man die Vertreter der Gemeinden davon ganz ausschließt, können die Kirchengemeinden in Wahrheit nicht zufrieden sein. Scheint es doch, als betrachte man dieselben häufig nur als einen Schwamm, der, um Geld zu geben, nur ausgedrückt zu werden braucht, die sonst aber zu nichts weiter, am wenigsten aber zur Verwaltung ihrer kirchlichen Angelegenheit brauchbar sind. Diese Mißachtung, meine Herren, veranlaßt auch die Kirchengemeinde zu Zwenkau, sich der Petition von Leipzig über eine freiere Verfassung unserer Kirche nach innen und außen anzuschließen, und auch diese Petenten sind der Meinung, daß es sehr wohlthätig sein würde, wenn die erbetene Gesetzworlage schon bei diesem Landtage vorgelegt und berathen würde. Ich theile ganz diese Ansicht und empfehle sowohl die Beschwerde, als die Petition der geehrten Kammer.

Präsident Braun: Die eingegangene Beschwerde wird als solche an die vierte Deputation zu verweisen sein. Theilt die Kammer diese Ansicht? — Einstimmig Ja.

3. (Nr. 334.) Der Stadtrath und die Stadtverordneten zu Zwenkau, so wie die Vorstände der dahin eingepfarrten sieben Dörfer, Bürgermeister Ferdinand Trenkmann und Gen., schließen sich der von Leipzig unter Nr. 75 der Hauptregistrande eingegangenen Petition, eine freiere Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche betr., an.

Präsident Braun: Die Petition gehört zum Geschäfts-

kreise der außerordentlichen Kirchendeputation. Ist die Kammer damit einverstanden, daß sie dieser übergeben werde? — Einstimmig Ja.

4. (Nr. 335.) Erklärung von 102 Einwohnern zu Treuen, Karl Böhme und Gen., den Anschluß an die aus Leipzig unter Nr. 90 der Hauptregistrande eingereichte Petition in ihren 11 Theilen, mit Hinzufügung der Bitte um Geschwornengerichte bei Punkt 8 betr.

Abg. Grimm: Diese von mir im Auftrage der Petenten der geehrten Kammer überreichte Petition schließt sich, wie so viele andere, in allen ihren Theilen an die bekannte Leipziger Petition von Robert Blum und Genossen an, und bedarf deshalb keiner besondern Bevormortung. Eines Umstandes muß ich jedoch gedenken; die Petenten beantragen und wünschen nämlich, daß mit einem auf Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Anklageschaft basirten Strafverfahren auch Schwurgerichte eingeführt werden möchten. Sie sagen, und darin stimme ich ihnen völlig bei, die Geschwornengerichte seien der wahre Grund- und Eckstein eines möglichst vollkommenen Strafverfahrens und könnten in einem constitutionellen Staate gar nicht entbehrt werden, ihre Einführung sei bei uns um so nöthiger, weil nach dem Gesetz vom 30. März 1838 dem fernstehenden und daher oft befangenen Richter die gefährliche Befugniß zustehe, den Angeklagten, auch ohne dessen Geständniß und ohne einen vollständigen Beweis seiner Schuld zu haben, lediglich nach seiner moralischen Ueberzeugung zu verurtheilen. Wir hätten demnach wohl alle möglichen Nachtheile des Geschwornengerichts, aber nicht einen der vielen Vortheile dieses herrlichen Instituts. Die Petition ist übrigens von 102 Einwohnern zu Treuen unterschrieben und es befinden sich darunter Lehrer, Geistliche, Mediciner, Kauf- und Handelsleute, kurz der eigentliche Kern der ganzen Bürgerschaft, und ich empfehle sie daher den betreffenden Deputationen zu besonderer Berücksichtigung.

Präsident Braun: Hinsichtlich dieser Petition wird dasselbe Verfahren eintreten müssen, wie bei der Leipziger Petition. Theilt die Kammer diese Ansicht? — Einstimmig Ja.

5. (Nr. 336.) Erklärung und beziehendliche Beschwerde von 112 Einwohnern zu Mühltroff, C. P. Dietsch und Gen., 1) den Anschluß an vorgenannte Leipziger Petition und 2) die Bekanntmachung vom 17. Juli und die hierauf bezügliche Verordnung des Ministeriums des Cultus und des Innern betr.

Präsident Braun: Hinsichtlich des ersten Theiles dieser Eingabe, wo sie sich an die Leipziger Petition anschließt, wird dasselbe eintreten, was bei dieser von der Kammer beschlossen worden ist, und in ihrem zweiten Theile gehört sie zum Geschäftskreise der außerordentlichen Kirchendeputation. Ist die Kammer mit dieser Ansicht einverstanden? — Einstimmig Ja.

6. (Nr. 337.) Petition des Advocat Eduard Lühr und 66 Gen. zu Johannegeorgenstadt um Einführung eines auf Münd-